



HAUSORDNUNG

Gem. § 44 Abs. 1 SchUG

Vom Schulgemeinschaftsausschuss in der Sitzung am 14. Juni 2004 beschlossen, geändert am 19. Oktober 2006, am 17. September 2010, am 12. September 2011, am 21. Oktober 2014, am 09. Mai 2016, am 19. April 2017 und am 14. Oktober 2024.

Unterrichtsbeginn

Die Schüler haben rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen; sie haben frühestens eine Stunde vor Unterrichtsbeginn Zutritt zum Schulgebäude durch den Haupteingang. Ein Verlassen des Schulgeländes ist nach Unterrichtsschluss, in der großen Pause und in der Mittagspause zulässig, **nicht aber** in den kurzen Pausen.

Parkplatzbenützung

Von 07:00-17:30 ist die Benutzung des Parkplatzes nur mit einer von der Schule ausgestellten Berechtigungskarte oder mit gültigem Behindertenausweis gestattet.

Das Abstellen von Autos und Mopeds auf dem Schulparkplatz ist für berechnigte Schüler ausnahmslos in der 4. Parkplatzeihe (Parkplatz direkt an der Machlandstraße) gestattet. Zusätzlich kann der öffentliche Parkplatz beim Hallenbad / Freibad genutzt werden.

Für das Bringen und Abholen der Schüler ist der Schotterparkplatz gegenüber der HTL zu benutzen.

Verhalten während der Unterrichtszeit

Nach jedem Läuten, das den Beginn einer Unterrichtseinheit anzeigt, sind die Plätze einzunehmen. Die Klassenräume dürfen zum Aufsuchen der Toiletten sowie in den Pausen zum Kauf einer Jause beim Buffet verlassen werden. In der großen Pause sowie der Mittagspause darf das Schulgebäude verlassen werden. Das Verlassen des Schulhauses während der Unterrichtszeit ist nur in begründeten Fällen mit Erlaubnis des Klassenvorstandes oder Klassenlehrers gestattet.

Fahrschüler

Fahrschüler dürfen den Unterricht zum Erreichen bestimmter Fahrgelegenheiten nur dann vorzeitig verlassen, wenn der Klassenvorstand dies genehmigt und im Klassenbuch vermerkt.

Vorzeitiges Weggehen

Das vorzeitige Weggehen eines Schülers vor Unterrichtsende ist nur in begründeten Fällen zulässig. Der Schüler benötigt hierzu während des Unterrichtes die Genehmigung des anwesenden Klassenlehrers, in der Pause die Genehmigung des Klassenlehrers der folgenden Unterrichtsstunde. Alternativ erfolgt die Abmeldung über das Sekretariat.

Reinlichkeit und Schonung der schulischen Einrichtung

Auf Sauberhaltung der Gänge, Toiletten und Klassenzimmer ist zu achten. Bei vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder Beschmutzung der Wände, Türen, Fenster, Böden und der Möbel ist der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte zur vollen Schadensersatzleistung verpflichtet.

Rauchverbot

Gemäß §9 Abs. 2 der Schulordnung ist den Schülern das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände, an anderen Unterrichtsorten sowie bei Schulveranstaltungen generell verboten.

Garderobenordnung

Jegliche Oberbekleidung (Jacken, Mäntel, etc.), Straßenschuhe und Helme sind in den Garderoben zu deponieren und dürfen keinesfalls im Klassenzimmer abgelegt werden.

Handyverbot

Während der Unterrichtsstunden gilt ein generelles Handyverbot, ausgenommen das Smartphone wird explizit für den Unterricht verwendet. Bei Prüfungen erstreckt sich dieses Verbot auf die gesamte Dauer der Prüfung.



In den ersten beiden Jahrgängen ist das Smartphone tagsüber im Spind zu versperren. In der großen Pause und in der Mittagspause sowie auf Wunsch des unterrichtenden Lehrers ist eine Verwendung gestattet.

Hausschuhpflicht

Die Schüler sind verpflichtet im Schulgebäude Hausschuhe mit nicht abfärbender Sohle bzw. Socken zu tragen. Die Straßenschuhe sind in der Garderobe zu deponieren.

Unterrichtsschluss

Vor dem Verlassen der Klassenzimmer nach Unterrichtsschluss ist von allen Schülern auf Sauberkeit, auf geschlossene bzw. in wärmeren Jahreszeiten gekippte Fenster und abgeschaltetes Licht zu achten. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen.

Die jeweiligen Klassenordner sind für die Durchführung verantwortlich.

Bei (mehrmaligen) Verstößen gegen obige Punkte der Hausordnung hat die/der betroffene Schülerin/Schüler eine Wiedergutmachung an einem Freitagnachmittag (Standardzeit: 7+8 Unterrichtseinheit) zum Gemeinwohl der HTL Perg zu erbringen. Eine entsprechende Liste von Wiedergutmachungsaktivitäten wird laufend durch die Schulgemeinschaft erstellt und aktualisiert. Die Koordination der Wiedergutmachungsaktivität erfolgt durch den Klassenvorstand.

Verhalten bei Fehlen des Lehrers

Sollte 10 Minuten nach dem Läuten kein Lehrer in der Klasse eingetroffen sein, so haben dies der Klassensprecher oder sein Vertreter im Sekretariat zu melden. Alle Informationen über Supplierungen, Veranstaltungen, Termine etc. sind im elektronischen Klassenbuch (WebUntis) ersichtlich.

IT-Ordnung

Aufgrund der speziellen Ausbildungsrichtung haben die EDV-Einrichtungen der Schule eine besonders wichtige Rolle. Die **IT-Benutzerrichtlinien** der Schule sind daher strikt einzuhalten und sind Bestandteil der Hausordnung.

Geld, Wert- und Fundgegenstände

Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgenommen werden. Gegebenenfalls ist es Angelegenheit des Schülers, für eine entsprechende Aufbewahrung zu sorgen. Es kann dafür kein Haftungsanspruch gestellt werden. Dies gilt speziell auch für Smartphones und Notebooks! Fundgegenstände können im Sekretariat oder beim Schulwart abgegeben werden.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht bzw. in der Mittagspause entfällt, sofern auch die körperliche und geistige Reife der Schüler gegeben ist.

Verhalten bei Unfällen

Unfälle, welche dem Schüler während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg zustoßen, sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Verhalten im Brandfall

Dafür gilt die Brandschutzordnung (Kundmachungen in den Klassen, Gängen und Lehrerzimmern).

Fernbleiben vom Unterricht - § 45 SchUG

- 1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3)
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
 - c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6)
- 2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers, mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheiten von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend die Hilfe des Schülers unbedingt benötigen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist. Die Verhinderung des Schulbesuches ist am Tag des Fernbleibens bis 8:00 Uhr im elektronischen Klassenbuch (Webuntis) zu vermerken oder im Sekretariat zu melden.



- 3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und diese im elektronischen Klassenbuch (WebUntis) zu vermerken. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.
- 4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.
- 5) Gemäß § 45 Abs. 5 SchUG gilt ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule, der länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c).
- 6) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler finden an Stelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.

Verstöße gegen die Hausordnung werden durch die im § 47 SchUG vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Direktor:

DI Dr. Michael Buchberger eh.

Die Kenntnisnahme der Hausordnung wird mit der Unterschrift auf der Unterschriftenliste bestätigt.